

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 116. Januar 1957	Nr. 4
Tag	Inhalt	Seite
18.12. 56	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase.....	33
22.12.56	Anordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für Zwischen- und Facharbeiterprüfungen	33
28.12. 56	Anordnung über den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch Konsumgenossenschaften	34
20.12.56	Anordnung Nr. 2 über die Neuregelung des Versandes von Werbematerial aus der Deutschen Demokratischen Republik	34
7.12. 56	Anordnung über die Vergütung der Tätigkeit der pädagogischen Kräfte und die Gewährung betrieblicher und sonstiger Rechte an Mitarbeiter in Betriebsberufsschulen	35
18.12. 56	Anordnung über die staatliche Anerkennung als Sportarzt	36

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Anmeldepflicht
und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern
für technische Druckgase.**

Vom 18. Dezember 1956

§ 1

Der § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. Juli 1952 zur Verordnung über die Anmeldepflicht und Erfassung von Stahlflaschen und Stahlbehältern für technische Druckgase (GBI. S. 709) erhält folgende Fassung:

„(1) Erfassungs- und Leitstelle im Sinne der Verordnung vom 30. März 1950 über die Anmeldepflicht von Stahlflaschen und Stahlbehältern ist die Erfassungs- und Leitstelle für Stahlflaschen und Stahlbehälter mit dem Sitz in Dresden N 15, Industriegelände, Eingang G — Azetylenwerk.

(2) Sie untersteht der Verwaltung Volkseigener Betriebe Technische Gase.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1956

Der Minister für Chemische Industrie
Prof. Dr. W i n k l e r

* 1, DB (GBI; 1952 Si 709)

**Anordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung für Zwischen-
und Facharbeiterprüfungen.**

Vom 22. Dezember 1956

Zur Änderung der Prüfungsordnung vom 1. November 1954 für Zwischen- und Facharbeiterprüfungen (Sonderdruck Nr. 55 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 9 Ziff. 4 der Prüfungsordnung erhält folgenden Zusatz:

„In besonderen Fällen hat der Prüfungsausschuß das Recht, Prüfungsbewerber zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn die praktische Tätigkeit nicht voll der in der Systematik der Ausbildungsberufe (Lehrberufe) festgelegten Ausbildungszeit entspricht“

§ 2

Der § 11 Ziff. 2 Buchst. c wird gestrichen.

§ 3

Der § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14
Ergebnisse

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsteil, mindestens die Zensur 4 = ausreichend erreicht wurde.
2. Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestanden haben, können diese zum nächsten Termin wiederholen. Die Wiederholung innerhalb des Ausbildungsverhältnisses ist nur einmal möglich. Wurde nur ein Prüfungsteil nicht bestanden, so ist es dem Prüfungsteilnehmer freizustellen, ob er die